

Waidgerechtes Töten von Fischen

Gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft, zur Durchführung des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsische Fischereiverordnung - SächsFischVO) vom 04. Juli 2013, sind Köderfische vor dem Anbringen an den Angelhaken waidgerecht zu töten.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dagegen verstößt, handelt ordnungswidrig.

Der Begriff waidgerechtes Töten ergibt sich aus der Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung - TierSchlV).

Wer einen Fisch (auch Köderfisch) schlachtet oder tötet, muss diesen unmittelbar vor dem Schlachten oder Töten betäuben. Ohne vorherige Betäubung dürfen nur Aale, wenn sie nicht gewerbsmäßig gefangen werden, durch einen die Wirbelsäule durchtrennenden Stich dicht hinter dem Kopf und sofortiges Herausnehmen der Eingeweide einschließlich des Herzens, geschlachtet oder getötet werden.

Fische sind so zu betäuben, dass sie schnell und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden.



Abbildung 1: Kopfschlag

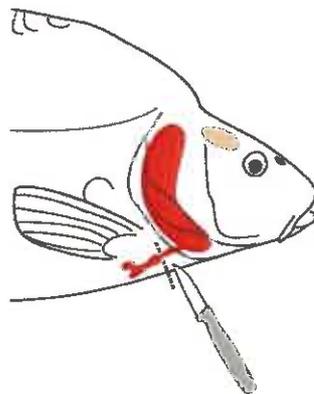


Abbildung 2: Entblutungsschnitt



Der Kopfschlag darf nur bei anschließendem Entbluten eingesetzt werden. Er ist mit einem geeigneten Gegenstand und ausreichend kräftig auszuführen.

Wer einen Fisch schlachtet, muss sofort nach dem Betäuben, solange er empfindungs- und wahrnehmungsunfähig ist, mit dem Entbluten beginnen.

Der Entblutungsschnitt ist so zu führen, dass dabei mit einem sichtbaren und ausreichend tiefen Schnitt die Blutgefäße zwischen Kiemenbögen und Herz durchtrennt werden.

Kleine Köderfische sollten als Fetzenköder verwendet werden. Dabei ist der Kopf abzutrennen.

Zur besseren Veranschaulichung der Handlungsabfolge beim waidgerechten Töten wurde Bildmaterial ausgewählt, das keinen typischen Köderfisch zeigt.